



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per Postzustellungsauftrag

Thaerstraße 11 65193 Wiesbaden

Postanschrift: 65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0 Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von: IFG-Sachbearbeitung

DS-IFG 2022www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG] hier: Polizeieinsatz anlässlich der Trauung von Christian Lindner & Franca Lehfeldt in Keitum auf Sylt am 09.07.2022 [#253017] Ihr Antrag vom 10.07.2022 Wiesbaden, 24.08.2022 Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr

mit Antrag vom 10.07.2022 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Zusendung der Dauer des gesamten Einsatzes, der Anzahl der Beteiligten Einsatzkräfte, deren Behördenzugehörigkeit (Landespolizei, Bundespolizei, LKA, BKA. und die der nicht polizeilichen Einsatzkräfte) sowie Kosten des gesamten Einsatzes anlässlich der Trauung von Christian Lindner und Franca Lehfeldt.

Über Ihren Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1, 3 Nr. 1 c), 3 Nr. 2, 3 Nr. 4, 7 Abs. 1 S. 1 und 7 Abs. 3 IFG wie folgt entschieden:

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.
- 2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen.

Die Anfrage ist jedoch aus Gründen der §§ 3 Nr. 1 c), 3 Nr. 2, 3 Nr. 4 IFG abzulehnen.



Seite 2 von 3

Die Angaben von Zahlen zum Einsatz der Abteilung Sicherungsgruppe, insbesondere Personal, lassen Rückschlüsse auf taktische Maßnahmen im Personenschutz zu. Damit werden nicht nur die direkten Personenschutzmaßnahmen für BM Lindner für den Außenstehenden erkennbar, quantifizierbar und ausrechenbar. Vielmehr kann eine Analogie abgeleitet werden, in dessen Folge sich – nicht nur für BM Lindner – eine konkrete Gefahr zum Nachteil jeder weiteren Schutzperson ergibt.

Damit würden aber der Sinn und Zweck der Personenschutzmaßnahmen gefährdet; die individuelle Gefährdung der Schutzperson würde steigen, weil die Maßnahmen an Effektivität und Effizienz verlören. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Interesse der Aufrechterhaltung der Belange der inneren und äußeren Sicherheit gegenüber Ihrem Informationsanspruch überwiegt. Ihr Antrag ist somit bereits gemäß der §§ 3 Nr. 1 c) i.V.m. 3 Nr. 2 IFG zu versagen.

Zudem unterliegen alle Belange des Personenschutzes - insbesondere die taktischen Maßnahmen gemäß Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 - einer Einstufung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA):

"[...] Alle Angelegenheiten des Personen- und Objektschutzes unterliegen der Geheimhaltung. Sie sind mindestens "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" einzustufen. [...]".

Bereits aufgrund der Schutzbedürftigkeit der begehrten Informationen ist der Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 IFG ebenfalls zu versagen. Es ist nicht nur auf formeller, sondern auf materieller Ebene eine Geheimhaltung dort angezeigt, wo tatsächlich den vorgenannten Verschlusssachengrad rechtfertigende Ausführungen enthalten sind. Sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen für die Einstufung wurden anlässlich Ihres Antrags überprüft und bestehen fort, da die enthaltenen Informationen sowohl in ihrer Gesamtheit als auch einzeln bei Offenlegung Rückschlüsse auf die Art und Weise der Personenschutzmaßnahmen zulassen würden.

Auch die Möglichkeit eines Teilzugangs durch Schwärzungen wurde geprüft und kommt nicht in Betracht, da die in den angefragten Unterlagen enthaltenen Informationen höchst sensibel und geheimhaltungswürdig sind und selbst bei einer Teilschwärzung Rückschlüsse auf die durch die Einstufung als Verschlusssache geschützten Informationen entstehen könnten.





Seite 3 von 3

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 g) der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v 21.11.2005 – V 5a – 130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

IFG-Sachbearbeitung